

Die häufigsten Fragen zum Qualifikationsverfahren

Auftretende Fragen/Unklarheiten	Antwort
Wie ist der genaue Ablauf?	Siehe Wegleitung ab QV 2014
Wo sind die Prüfungsunterlagen zu finden?	www.zodas.ch / www.savoirsocial.ch SEPHIR
Welche Infos erhalten die KandidatInnen?	Es findet eine Einführung ins QV durch die Chefexpertin statt. Dauer 1,5 Std.
Werden die KandidatInnen in der Schule auf das Ausfüllen von Dokumentation und Arbeitsjournal vorbereitet?	Nein. In der Einführung wird es erklärt, weiter sind je 1 Musterbeispiel auf www.zodas.ch aufgeschaltet.
Wer wählt Aufgabenstellung, Leistungsziele und Kriterien aus?	Die verantwortliche Fachkraft. Die KandidatIn bezeugt mit Ihrer elektronischen Unterschrift, dass sie die Aufgabenstellung zur Kenntnis genommen hat.
Darf die KandidatIn die spezifischen Kriterien erfahren?	Ja. Diese gehören zur Aufgabenstellung.
Wird die Aufgabenstellung/Anmeldung elektronisch ausgefüllt?	Ja, über das QV Tool von SEPHIR
Wie viele Aufgaben, Leistungsziele und Kriterien benötigt es?	Siehe Wegleitung IPA, Seite 8
Welches sind Selbst- und Sozialkompetenzen? Und wo finde ich diese?	Im Bildungsplan Seite 69-70. Diese werden in jeder Aufgabe in die Beurteilung mit einbezogen.
Wo findet die IPA statt?	Im Betriebsalltag. Keine gestellten Szenen.
Kommt die Expertin unangemeldet?	Ja. Ein Besuch findet immer während den Prüfungszeiten statt, welche auf dem Anmeldeformular aufgeführt sind. Dieser dauert ca. eine Stunde.
Was ist die Aufgabe des Experten?	Die ExpertIn soll einen Einblick in die Aufgabenerledigung erhalten. Sie überprüft alles Formelle. Fragen der verantwortlichen Fachkraft werden beantwortet. Besuch wird im Arbeitsjournal festgehalten. Termin Fachgespräch wird bestätigt.
Darf die Kandidatin bestehende Lerndokumentationen verwenden?	Ja, theoretisch kann sie das. Da die effektiven Situationen in der Praxis jeweils unterschiedlich sind, ist der Nutzen jedoch begrenzt. Lerndokumentationen sind bei der IPA zulässig, wenn diese von der Berufsbildnerin im Rahmen der Ausbildung kontrolliert und besprochen wurden. Nicht mit der Berufsbildnerin besprochene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden. Lerndokumentationen können sowohl als Papierunterlagen wie auch elektronisch verwendet werden.